# **Antrag auf Sondernutzung**

Antragsteller:			
Firma (Stempel), Name, Vorname			
Anschrift			
Telefon / Telefax			
Stadtverwaltung Allstedt			
Sachbereich 3, Ordnungsw	esen		
Forststraße 9			
06542 Allstedt			
Antrag auf Plakatierung	im öffentlichen Verkel	nrsraum•	
für die Veranstaltung:			am:
wird Plakatierung in der Größe:			
Die Plakate werden ab dem:			
bis zum:		restlos wieder entfernt.	
In folgenden Ortsteilen ist	das Aufhängen von Plak	katen vorgesehen:	
Allstedt	Stück	Beyernaumburg	Stück
Einsdorf	Stück	Othal	Stück
Einzingen	Stück	Emseloh	Stück
Katharinenrieth	Stück	Holdenstedt	Stück
Mittelhausen	Stück	Liedersdorf	Stück
Nienstedt	Stück	Sotterhausen	Stück
Niederröblingen	Stück	Pölsfeld	Stück
Wolferstedt	Stück	Winkel	Stück
	ehmigungsnachweise übernin ber) kostenpflichtig abgenom		
Unterschrift des verantwortlichen Antra	gstellers Ort	 Datum	ggf. Firmenstempel

Allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag 9.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr

# Stadt Allstedt

## Der Bürgermeister

#### Ortsteile:

Beyernaumburg, Einsdorf, Einzingen, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen (Helme), Nienstedt, Othal, Pölsfeld, Sotterhausen, Winkel, Wolferstedt

## Anlage zur Sondernutzungserlaubnis



- 2. Werbeträger ohne gültige Plakette (Aufkleber) werden kostenpflichtig entfernt.
- 3. Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
- 4. Die Mindesthöhe über Gehwegen darf 2 m nicht unterschreiten.
- 5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- 6. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
- 7. Das Anbringen der Werbeträger an Verkehrszeichen, Straßennamensschildern und Ampelanlagen sowie Kreuzungsgeländern, Wartehallen, Friedhöfen, Brückengeländern, Kabelverteiler, Trafostationen und dgl. ist verboten!
- 8. Beim Befestigen an Bäumen und Masten sind die Werbeträger grundsätzlich anzubinden! Bei Befestigung an Lichtmasten und Straßenlampen ist die Beleuchtung der Gehwege und Straßen nicht zu beeinträchtigen, Farbanstriche dürfen nicht beschädigt werden. Zur Vermeidung von Schäden an der kommunalen Mähtechnik dürfen nur noch Kabelbinder (Plastik) zur Befestigung der Plakate verwendet werden, Draht ist ab sofort und in jeglicher Form verboten!
- 9. Die Grundstückseigentümer oder Pächter sind um Erlaubnis zu fragen.
- 10. Die Werbeträger müssen gerade, auf keinen Fall versetzt oder schräg aufgehängt und sicher befestigt werden.
- 11. Das Anschrauben oder Annageln der Werbeträger an Bäume, Zäune oder Masten ist verboten. Auch das "Antackern" der Plakate auf die Werbeträger ist unzulässig, wenn die Stiftenden an der Rückseite der Plakate hervorragen und zu Verletzungen führen können.
- 12. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- 13. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- 14. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
- 15. Sollte einer oder mehrere der Info-Träger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen.
- 16. Die Informationsträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
- 17. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Insbesondere das Befestigungsmaterial (Draht) ist wieder mitzunehmen.
- 18. Sollten die Informationsträger Anlass zur Beanstandung geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
- 19. Die Werbeträger müssen spätestens am Tage nach dem Beendigungstermin (bis:) abgebaut werden.
- 20. Zur Wahrung der Frist hat die Antragstellung 14 Tage vor Beginn der Plakatierung zu erfolgen.

### Die Auflagen sind zu beachten!

SB 3, Sachbereich Ordnungswesen, Tel.: 034652/86432, Fax: 034652/86436

Allgemeine Sprechzeiten

9.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr Donnerstag 9.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr Freitag 9.00-12.00 Uhr

Dienstag

